

TOP 9.4

Erste Erfahrungen zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) einbeziehen: Prostituierte schützen, Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen

Beschluss:

Erste Erfahrungen der Länder mit der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zeigen, dass die tatsächlichen Anmeldezahlen von Prostituierten deutlich hinter den bisherigen Schätzungen zurückbleiben. Spezialisierte Beratungsstellen berichten, dass durch die neuen gesetzlichen Regelungen weibliche Prostituierte vielfach ins Dunkelfeld von Wohnungsprostitution, Parkplatzsex und Straßenstrich flüchten. Frauen, die bislang nur schwierig zu erreichen waren, würden damit aus dem schützenden Wirkungsbereich von Behörden und Hilfeeinrichtungen geraten.

Mit dem Ziel, Fehlentwicklungen des Gesetzes frühzeitig zu erkennen und Prostituierte zu schützen, fordert die GFMK das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf, den für 2019 angekündigten Zwischenbericht zum ProstSchG, der auf der Basis der Bundesstatistik erstellt werden soll, um erste inhaltliche Erkenntnisse der Länder zu ergänzen.

In den Zwischenbericht sollten auch erste Erkenntnisse darüber einfließen, ob die wesentlichen Ziele des Gesetzes absehbar erreicht werden können. Das sind insbesondere, durch das Gesetz wirkungsvoll Menschenhandel und Zwangsprostitution zu begegnen sowie die Arbeitsbedingungen und den Schutz von in der Prostitution Tätigen deutlich zu verbessern.

Begründung:

Das ProstSchG ist seit dem 1. Juli 2017 in Kraft. Es verpflichtet in der Prostitution Tätige zur Anmeldung bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit überwiegend ausgeübt werden soll, und zugleich Betriebe zur Einholung einer Erlaubnis für ein

Prostitutionsgewerbe. Eine Evaluierung auf wissenschaftlicher Grundlage durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist beginnend mit dem 1. Juli 2022 spätestens zum 1. Juli 2025 vorgesehen. In 2019 wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen ersten Zwischenbericht auf der Basis der neu eingeführten Bundesstatistik vorlegen. Erste Erfahrungen der Länder bei der Umsetzung des Gesetzes zeigen insbesondere mit Blick auf das Anmeldeverfahren, dass die Intention des Gesetzgebers, die in der Prostitution tätigen Personen besser zu schützen, nicht in dem gewünschten Umfang gelingt. Es gibt außerdem keine gesicherten Erkenntnisse darüber, wer durch das Verfahren tatsächlich erreicht wird und wer gerade nicht. Insbesondere Zwangsprostitution und Menschenhandel werden durch das Gesetz nicht nachhaltig verhindert. Sicher rückverfolgbare Erfolge beziehen sich überwiegend auf Einzelfälle. Die geographische Fluktuation im Bereich der Prostitutionstätigkeit erschwert zudem die Auswertbarkeit der zur Verfügung stehenden Daten. Schon der Zwischenbericht sollte daher genutzt werden, um die Erfahrungen mit dem Gesetz insbesondere auf die damit verfolgten Ziele systematisch zu erfassen und ggf. daraus Handlungsempfehlungen im Vorfeld der Evaluierung abzuleiten.